

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der perview systems gmbh

### 1. Anwendungsbereich und Änderung der AGB

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Rechtsgeschäfte der perview systems gmbh – im Folgenden Auftragnehmer genannt –, die sie gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, einschließlich öffentlich-rechtlicher Sondervermögen – im Folgenden Auftraggeber genannt – verwendet.
- 1.2. Von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen sind nur dann gültig, wenn diese durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. Sie gelten in diesem Fall nur für das jeweilige Einzelgeschäft. Dem Hinweis des Auftraggebers auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit vorsorglich widersprochen.
- 1.3. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Dienstleistungen und Produkte des Auftragnehmers, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich informieren. Die jeweils aktuelle und gültige Fassung wird im Internet unter [www.perview.de/agb](http://www.perview.de/agb) publiziert.
- 1.4. Änderungen der AGB in laufenden Dauerschuldverhältnissen werden wirksam, wenn die geänderten AGB dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform bekannt gegeben werden. Sollte der Auftraggeber durch die Änderung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen oder werden nicht nur redaktionelle Änderungen vorgenommen (z.B. Korrektur von offensichtlichen Unrichtigkeiten), so ist er berechtigt, den geänderten AGB bis zu deren Inkrafttreten in Textform oder Schriftform zu widersprechen. Die nach diesem Absatz geänderten AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber über seine Widerspruchsmöglichkeit in dem Unterrichtungsschreiben hingewiesen wird.
- 1.5. Individuelle Vertragsabreden gehen diesen AGB in jedem Fall in der jeweils geltenden Fassung vor. Lastenhefte und Lizenzverträge gehen diesen AGB ebenfalls in jedem Fall vor.

### 2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1. Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte (insbesondere Subunternehmer) und Mitarbeiter von Dritten einbeziehen.
- 2.2. Die Leistungserbringung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers. Unbeschadet des vorstehenden Satzes können Besprechungen, Implementierung der Software und Schulungen auch in den Räumlichkeiten des Auftraggebers stattfinden.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber schließt mit dem Auftragnehmer einen Lizenzvertrag ab.
- 3.2. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers umfasst bei Kauf oder Miete von Softwarelizenzen die Bereitstellung notwendiger Daten für die Inbetriebnahme.
- 3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusätzlich verwendete Lizenzen unverzüglich zu melden. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Prüfungen der Lizenzen durchzuführen, etwa um die ausreichende Zahl oder ausreichende Rechte zu prüfen.
- 3.4. Der Auftraggeber bietet der Auftragnehmer jede notwendige Kooperation, Information, Daten, sowie Unterlagen, die von dem Auftragnehmer für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigt werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Daten, Dokumente und Personal zur Verfügung stehen, um die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers, oder die Abnahme zur vereinbarten Zeit zu ermöglichen.
- 3.5. Sollte die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich sein, wird der Auftragnehmer dies frühzeitig anmelden. Falls der Auftragnehmer während der Ausführung der

vertraglichen Leistungen, oder bei der Durchführung der Abnahme durch ausbleibende Mitwirkung des Auftraggebers zeitlich behindert, oder ganz davon ausgeschlossen wird, kann der Auftragnehmer den Projektplan im Fall einer Kollision mit einem anderen Auftrag für die Leistungserbringung zu Lasten des Auftraggebers in dem unbedingt erforderlichen Umfange abändern. Der Projektplan wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen des Auftragnehmers und der berechtigten Interessen des Auftraggebers angepasst. Gesetzliche Kündigungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 3.6. Der Auftraggeber stimmt zu, dass dieser für die Nutzung und internen Betreuung der Software min. zwei HR-Key-User durch den Auftragnehmer oder von dem Auftragnehmer beauftragten Dritten mit einer Produktschulung ausbilden lässt.
- 3.7. Die HR-Key-User werden dem Auftragnehmer mit Vor- und Nachnamen, Telefonnummer mit Durchwahl und E-Mail-Adresse bekannt gegeben.
- 3.8. Falls der Auftraggeber einen weiteren Mitarbeiter als HR-Key-User für die perview-Lösung verpflichtet, muss dieser durch den Auftragnehmer im Rahmen einer Produktschulung kostenpflichtig ausgebildet werden.
- 3.9. Sofern HR-Key-User das Unternehmen des Auftraggebers verlassen, informiert darüber der Auftragnehmer den Auftraggeber, um dies unter anderem im Rahmen der DSGVO berücksichtigen zu können.
- 3.10. Müssen aufgrund der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Mitwirkung des Auftraggebers Aufgaben doppelt ausgeführt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Arbeiten nach vorgängiger Ankündigung mit Angabe der zu erwartenden zusätzlichen Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 3.11. Der Auftraggeber hat die in den Einzelverträgen vereinbarten Vergütungen für die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen fristgerecht zu bezahlen. Alle Beträge verstehen sich als Nettobeträge. Vom Auftraggeber geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Standardsätzen des Auftragnehmers, die dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden, in Rechnung gestellt. Eine Verrechnung von oder eine Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung oder mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Für Zurückbehaltungs- und sonstige Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere bei einer Streitigkeit über die Wirksamkeit einer Kündigung, gilt das Vorstehende entsprechend.
- 3.12. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages spätestens bis zu den definierten Zahlungszielen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist, ohne weitere Mahnung, in Verzug. Verzug tritt für jede Rechnung und – falls in einer Rechnung mehrere Leistungen abgerechnet werden – für jede Leistung gesondert ein.
- 3.13. Der Auftraggeber ist die von ihm eingestellten Inhalte innerhalb der Software voll verantwortlich. Er wird keine Inhalte zum Abruf zur Verfügung erhalten, welche gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen. Bei solchen Verstößen ist der Auftragnehmer berechtigt, die entsprechenden Daten zu löschen, wenn der Auftraggeber nach Abmahnung und Setzung einer angemessenen Frist nicht selbst die Daten löscht bzw. den Auftragnehmer mit der Löschung schriftlich beauftragt. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes des Auftraggebers, hat er den Auftragnehmer von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter freizuhalten.
- 3.14. Der Auftraggeber wird die Möglichkeit der Software zum Versand von Emails oder Post nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nutzen und insb. keinen sog. E-Mail-Spam versenden. Ein Verstoß hiergegen gilt als wichtige Vertragsverletzung, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
- 3.15. Der Auftraggeber wird ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers weder manuell noch mittels automatisierter Verfahren Tests mit dem Ziel durchführen herauszufinden, ob die Software sicherheitsrelevante Lücken hat oder nicht autorisierte Dritten Zugriff auf Daten erlangen könnten. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es durch entsprechende Maßnahmen zu einer Störung anderer Kunden des Auftragnehmers kommen kann (z.B. Abwehrmaßnahmen von Firewalls) und wird diesen bei Verstoß gegen Satz 1 von allen entsprechenden

Ansprüchen freihalten. Der Auftragnehmer ist jedoch bereit, in Absprache mit dem Auftraggeber entsprechende Tests durch diesen durchführen zu lassen.

- 3.16. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, von betroffenen Dritten die ggf. erforderliche Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten einzuholen, sofern kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift.
- 3.17. Verletzt der Auftraggeber trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung des Auftragnehmers weiterhin oder wiederholt die vorstehenden Regelungen und hat er dies zu vertreten, so kann der Auftragnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- 3.18. Der Auftraggeber hat Änderungen bei vereinbarten IP-Restriktionen, seines DSL-Providers, sowie Mailserver und VPN-Zugangs, unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Etwaige Serviceleistungen des Auftragnehmers werden in Rechnung gestellt. Bei einem Verzug von mehr als zwei Kalendertagen können Mehraufwände entstehen.

#### 4. Preise

- 4.1. Es gelten für Aufträge, deren Preise nicht bereits vereinbart sind, die bei Auftragserteilung aktuellen und verbindlichen Preise des Auftragnehmers. Die aktuellen und verbindlichen Preise sind bei dem Auftragnehmer erhältlich.
- 4.2. Alle Preise gelten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Diese Zahlungsbedingungen sind anwendbar für alle Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, unabhängig von der Form der Vereinbarung (z.B. E-Mail).
- 5.2. Details zu Fälligkeiten und Rechnungslegung ist aus dem jeweiligen Auftrag ersichtlich.
- 5.3. Lizenzkosten sind Fixpreise und gelten jeweils für die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte. Lizenzkosten werden nach Auftragserteilung in Rechnung gestellt.
- 5.4. Gebühren für Wartung & Support der Anwendung werden ab Installation auf dem vom Kunden bereitgestellten Server im Voraus in Rechnung gestellt. Wartung & Support für andere Leistungen (z.B. Sondercustomizings, Schnittstellen) und ähnliche Dauerschuldverhältnisse werden ab Systembereitstellung jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- 5.5. Die SaaS-Gebühr oder Softwaremiete wird ab Bereitstellung der URL halbjährlich im Voraus in Rechnung gestellt und gilt als Dauerschuldverhältnis im Sinn dieser AGB.
- 5.6. Für die jeweilige Rechnungsstellung gilt das Geschäftsjahr des Auftragnehmers. Wird ein Vertrag unterjährig abgeschlossen, erfolgt die erste Rechnungsstellung für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Danach erfolgen die Zahlungen für das volle Geschäftsjahr des Auftragnehmers zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
- 5.7. Dienstleistung / Beratung / Workshop / Schulungen / Change-Request / Customizing werden bis zu 40.000,00 € zu 100% nach Auftragseingang in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden bis zu 40.000,00 € nach Auftragseingang und die Restsumme nach Projektabschluss in Rechnung gestellt.
- 5.8. Als Auftragserteilung gilt üblicherweise der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bzw. Bestellung. Sollten auf Einverständnis des Auftraggebers die Arbeiten seitens des Auftragnehmers schon vor Vertragsunterzeichnung aufgenommen werden, gilt mit Vertragsunterzeichnung der Tag der schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber als Auftragserteilung.
- 5.9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber vertraglich beauftragte Leistungen nach Vorankündigung und angemessener Frist in Rechnung zu stellen, wenn der Auftraggeber die Bereitstellung oder Leistungserbringung durch den Auftragnehmer verzögert bzw. verweigert.

- 5.10. Die Inbetriebnahme und Inhalt der Bereitstellungsmeldung werden im Lizenzvertrag geregelt.
- 5.11. Der Auftragnehmer ist bei mangelnder Mitwirkung beim oder sonstigem schuldhaftem Herauszögern der Erstellung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber berechtigt, nach einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt des Abnahmeprotokolls die Bereitstellung zu erklären und die letzte Teilrechnung zu stellen.
- 5.12. Änderungswünsche des Auftraggebers nach Abnahme werden unabhängig des Auftragswertes als Ganzes in Rechnung gestellt und sind zahlbar mit der Bereitstellungsmeldung der Änderungswünsche. 5.9 und 5.10 gelten entsprechend.
- 5.13. Rechnungsbeträge müssen spätestens am vierzehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto des Auftragnehmers ohne Abzüge gutgeschrieben sein.
- 5.14. Vereinbarte Abweichungen in den Zahlungsbedingungen werden in dem jeweiligen Lizenzvertrag schriftlich vereinbart.

## 6. Verzug

- 6.1. Kommt der Auftraggeber in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit einem erheblichen Teil der Bezahlung des Entgeltes in Verzug, ist der Auftragnehmer nach Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, sämtliche Dienstleistungen für den Auftraggeber zu sperren oder einzustellen. Die nutzungsunabhängigen Entgelte, wie etwa die vollumfänglichen Gebühren für den Betrieb des Systems, sind auch bei gesperrten oder eingestellten Dienstleistungen geschuldet.
- 6.2. Weiter ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag nach angemessener Nachfristsetzung und deren fruchtlosen Ablauf ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen, jährlichen Preise zu verlangen.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung zu stellen.
- 6.4. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren, oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.
- 6.5. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

## 7. Entgeltanpassung

- 7.1. Bei laufenden Aufträgen gilt, dass Preise für zukünftige Leistungen, die frühestens zwölf Monate nach der Auftragserteilung erbracht werden sollen, erhöht werden können. Gleiches gilt für Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen. Dem Auftraggeber wird die neue Gebühr von dem Auftragnehmer in Textform durch eine Änderungsmitteilung bekannt gegeben. Übersteigt die Gebührenanpassung 5% so hat der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht von 30 Tagen ab Zugang der Änderungsmitteilung.

## 8. Nutzungs- und Urheberrechte

- 8.1. Der Auftraggeber erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die gemäß Einzelverträgen vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers für die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu nutzen. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Einzelverträgen.
- 8.2. Beim Software as a Service (SaaS) erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, auf die Anwendung mittels Telekommunikation zuzugreifen und mittels eines Browsers die Funktionalitäten vertragsgemäß zu nutzen.

- 8.3. Sind für den Auftraggeber erkennbar Produkte von Dritten Teil der Leistung des Auftragnehmers, erkennt der Auftraggeber zusätzlich zugehörige Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten an und räumt diesen das Recht ein, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen direkt gegen den Auftraggeber geltend zu machen. Der Entzug von Nutzungsrechten Dritter aufgrund eines Verhaltens des Auftraggebers lassen dessen vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer unberührt; dem Auftragnehmer ist auch nicht für Einschränkungen verantwortlich, die dem Auftraggeber aufgrund der entzogenen Nutzungsrechte entstehen.
  - 8.4. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Anwendung ohne Verschulden des Auftragnehmers durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen.
  - 8.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in freier Gestaltung seine urheberrechtlichen Ansprüche durch Angabe des Copyright-Symbols, der verlinkten Firmenbezeichnung, Firmenlogos und des Jahresdatums in der Anwendung und in Dokumenten, die durch die Anwendung generiert werden, angemessen zu publizieren.
  - 8.6. Die Rechte an den gespeicherten Daten, besonders Personendaten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.
  - 8.7. Alle übrigen, nicht ausdrücklich gewährten Rechte verbleiben unwiderruflich bei dem Auftragnehmer. Es ist dem Auftraggeber insbesondere nicht gestattet, Unterlizenzen zu erteilen oder die Rechte ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte zu übertragen. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Anwendung oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen. Die Zustimmung zur Übertragung an Dritte kann der Auftragnehmer bei einer gekauften Softwarelizenz nur in begründeten Fällen verweigern; insbesondere kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber seine entsprechende Anzahl von Kopien unbrauchbar gemacht hat.
  - 8.8. Als Dritte gelten nicht zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommende Tochtergesellschaften, Standorte, Vertretungen oder anderweitige Einheiten des Auftraggebers, sofern sie die in den Einzelverträgen aufgeführten Nutzungsrechte nicht verletzen, oder für den Betrieb weitere Produkte zum Einsatz kommen.
  - 8.9. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Source Code der Software. Der Auftraggeber erkennt den Bestand des geistigen Eigentums des Auftragnehmers und von etwaigen Dritten an und wird nichts unternehmen, was deren Wert beeinträchtigt. Er wird im Rahmen seiner Möglichkeiten eine unbefugte Nutzung verhindern. Dies gilt über die Beendigung der Verträge hinaus.
9. Geheimhaltung, Datenschutz
- 9.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie Informationen über Auftraggeber des Auftraggebers gemäß gesetzlicher Vorschriften geheim gehalten werden und ausschließlich zur Implementierung, Betrieb und Support der Software genutzt werden.
  - 9.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich ebenfalls, das Gesamte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von dem Auftragnehmer erlangte geschäftliche, technische und wissenschaftliche Know-how vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers verfügbar zu machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, keine Schutzrechtsanmeldungen auf das im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer erlangte Know-how vorzunehmen.
  - 9.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit diese:
    - dem Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren,
    - der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
    - der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich werden,

im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.

- 9.4. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet 10 Jahre nach Kündigung des Vertrages, sofern nicht gesetzliche Regelungen eine längere Geheimhaltungspflicht vorsehen.
- 9.5. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach DSGVO verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 9.6. Die Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen werden in einem durch den Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterzeichneten und gesondert ausgewiesenen Vertragswerk geregelt.

## 10. Haftung und Haftungsbeschränkung

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 10.2. Die Haftung für die leichte und die normale Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden; für nicht vorhersehbare Exzessrisiken wird nicht gehaftet. Liegt keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor – also solcher Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet –, so ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.3. Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er.
- 10.4. in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in drei Jahren von seiner Entstehung an und ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 10.5. Die in 10.1 bis 10.3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und diesen Personen begründet worden sind.
- 10.6. Von den vorstehenden Regelungen in 10.1 bis 10.4 ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 11. Annahme, Abnahme, Prüfung und Mängelrüge

- 11.1. Dieser Abschnitt wird im Lizenzvertrag geregelt.

## 12. Gewährleistung

- 12.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die im Rahmen der Einzelverträge vereinbarten Services eingehalten werden.
- 12.2. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 12.3. Der Auftragnehmer ist von jeder Verpflichtung aus Haftung oder Schadenersatz befreit, wenn der Mangel auf einer fehlerhaften Bedienung oder missbräuchlichen Anwendung durch den Auftraggeber beruht.
- 12.4. Auch im Falle von höherer Gewalt ist der Auftragnehmer von jeder Verpflichtung aus Haftung oder Schadenersatz befreit. Als Umstände höherer Gewalt gelten z. B. Krieg, Streiks, Unruhen, kardinale Rechtsänderungen (insbesondere im Datenschutzrecht), Eingriffe von hoher Hand, Sturm, Pandemien

Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie, sonstige von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form darüber in Kenntnis zu setzen.

- 12.5. Der Eintritt von höherer Gewalt berechtigt weder die Kündigung dieses Vertrages, noch berechtigt er zur Kürzung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungen.
- 12.6. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung, dass von ihr erstellte oder gelieferte Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Auftraggeber gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Infrastrukturen und Programmen eingesetzt werden kann mit Ausnahme derjenigen Kombinationen, Daten, Infrastrukturen und Programmen, die im Rahmen des Auftrages ausdrücklich genannt oder üblich sind (insbesondere das bei Auftragserteilung am weitesten verbreiteten Betriebssystem).
- 12.7. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ihre Leistungen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, Zusicherungen und Eigenschaften entsprechen.
- 12.8. Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, hat der Auftraggeber Anspruch auf dessen Beseitigung gemäß in dem Punkt „Annahme, Abnahme, Prüfung und Mängelrüge“ beschriebenen Verfahren. In jedem Fall hat der Auftraggeber zunächst Nachbesserung zu verlangen. Kann der zu behebbende Mangel nach zweimaliger Nachbesserung nicht beseitigt werden, kann der Auftraggeber die für die mangelhafte Leistung bezahlten Beträge zurückfordern oder eine verhältnismäßige Herabsetzung des gesamten Betrages verlangen. Der Anspruch auf Ersatzvornahme der gesamten Leistung ist ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- 12.9. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme durch den Auftraggeber. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen zwölf Monaten.
- 12.10. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer beinhaltet Korrekturen dann vorzunehmen, wenn die erbrachte Leistung nicht von branchenüblicher Qualität ist oder nicht mit den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Leistungsumfang übereinstimmt und der Aufwand zur Behebung in jedem Fall verhältnismäßig ist.
- 12.11. Die Reaktionszeit auf einen vom Auftraggeber gemeldeter Mangel bestimmt sich nach Umständen des Einzelfalls. Die Reaktionszeiten auf vordefinierte Fehlerklassen ist im Lizenzvertrag definiert.
- 12.12. Stellt sich heraus, dass ein gewährleistungspflichtiger Mangel nicht vorlag, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelrüge und Untersuchung entstandenen Aufwendungen zu vergüten.
- 12.13. Die hier festgelegten Gewährleistungsansprüche sind abschließend. Ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### 13. Allgemeine Tagessätze und Spesen

- 13.1. Für sämtliche Dienstleistungen, die einzeln nach Zeitaufwand zu verrechnen sind, gelten die Tagessätze gemäß Angebot. Die Tagessätze für Consultingtage basieren auf einem 8-Stunden-Tag. Einzelne Stunden werden als Anteile eines Tages verrechnet. Für Projektarbeit an Wochenenden oder allgemeinen Feiertagen, die vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt und vom Auftragnehmer zugestimmt wurde, wird ein Zuschlag von 50% berechnet.
- 13.2. Schulungs- und Consultingtage, sowie Workshops vor Ort werden gemäß Kostenaufstellung maximal 8 Stunden pro Tag, abrechenbar zu je 4 Stunden, zzgl. Reisekosten und Reisezeiten berechnet.
- 13.3. Reisekosten sind alle Mehraufwendungen, die durch die Dienstreise unmittelbar verursacht werden Dazu gehören die Fahrtkosten, die Übernachtungskosten und die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Nebenkosten. Die Abrechnung der Reisekosten wie: Flugkosten, Bahnkosten (1. Klasse) sowie Mietwagen- und Taxikosten und Übernachtungen werden nach Beleg berechnet. Gefahrene Kilometer mit dem PKW werden mit EUR 0,50 je gefahrenen Kilometer berechnet. Reisezeiten werden mit 50% der tatsächlichen Dauer berücksichtigt und mit dem vereinbarten Tagessatz abgerechnet.

13.4. Im Fall einer kurzfristigen Absage (4 Tage bei Vor-Ort Schulungen und - Workshops bzw. 1 Tag bei Online-Schulungen/-Workshops) durch den Auftraggeber eines bereits terminierten Workshops oder einer Schulung fallen Stornogebühren in Höhe von 50% des ursprünglich vereinbarten Preises an. Schon gebuchte, aber nicht stornierbare Reisekosten werden auf Basis eines Nachweises des Auftragnehmers erstattet.

#### 14. Support / Supportpaket

- 14.1. Der Support umfasst die Erläuterung von Anwenderfunktionen der erworbenen oder bereitgestellten Lizenz, der Abläufe im Programm und die Parametrierung unter Berücksichtigung der Datenkonstellationen des Auftraggebers.
- 14.2. Der Support umfasst ferner die Unterstützung bei Fehlern, die durch eine fehlerhafte Bedienung des Systems erfolgen (Bedienungsfehler), sowie die Aufnahme von Fehlern, die durch eine fehlerhafte Reaktion des Systems (Programmfehler) entstehen. Die Aufnahme und Behebung von Programmfehlern ist nicht kostenpflichtig und verringert nicht ein eventuell vereinbartes Supportpaket.
- 14.3. Nicht zum Umfang des Supports gehören Anfragen, die auf das Fehlen von Wissen oder mangelndem Verständnis von Zusammenhängen beruhen, das typischerweise bei Schulungen vermittelt wird.
- 14.4. Nutzungsberechtigt für Supportleistungen sind allein die vom Auftraggeber bestimmten Key User.
- 14.5. Support-Leistungen werden während der Geschäftszeiten vom Auftragnehmer per Telefon, E-Mail, Homepage, Ticketsystem sowie über die vom Auftragnehmer mitgelieferte Fernwartungssoftware erbracht. Wenn der Auftraggeber der Verwendung der Fernwartungssoftware nicht zustimmt, trägt er dadurch ausgelöste Mehrkosten. Die Haftung vom Auftragnehmer entfällt für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, die darauf zurückzuführen sind, dass er der Verwendung der Fernwartungssoftware nicht zugestimmt hat. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Telekommunikationskosten ohne Rücksicht auf die Ursache des Problems.
- 14.6. Die unter Punkt 14.2. definierten Supportleistungen sind grundsätzlich kostenfrei. Alle anderen Supportleistungen werden wie Dienstleistungen behandelt. Der Auftraggeber schließt mit dem Auftragnehmer ein Supportpaket ab, welches ein Bestandteil des Lizenzvertrages ist.
- 14.7. Das Supportpaket beschreibt die Summe der vereinbarten Jahres-Supportstunden, die jeweils zu Beginn eines Vertragjahres im Voraus berechnet werden. Es ist mindestens das Supportpaket 0 vereinbart.
- 14.8. Die im Umfang mit dem Supportpaket vereinbarten Supportstunden müssen innerhalb des jeweiligen Vertragsjahres abgerufen werden. Während des Vertragsjahres nicht genutzte Supportstunden können weder ausgezahlt noch auf das folgende Jahr übertragen werden.
- 14.9. Support-Leistungen und deren Vor- und Nachbereitung werden nachträglich pro Monat abgerechnet.
- 14.10. Leistungen, die das vereinbarte Supportpaket überschreiten, werden nach der jeweils gültigen Preisliste vom Auftragnehmer abgerechnet.

#### 15. Vertragsbeginn und -laufzeit, Kündigung

- 15.1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 15.2. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 15.3. Weitere Vertragsdetails werden im Lizenzvertrag definiert.

#### 16. Folgen der Beendigung

- 16.1. Tritt der Auftraggeber von einem Einzelvertrag zurück, bzw. kündigt er einen solchen außerordentlich, hat dies nicht automatisch auch den Rücktritt oder die Kündigung anderer Einzelverträge zur Folge, es sei denn, dass diese vom aufgelösten Einzelvertrag abhängig sind.



16.2. Durch das im Hosting zeitlich beschränkte Nutzungsrecht, hat der Auftraggeber bei Kündigung der Vereinbarung das Recht, sämtliche auf dem Server des Auftragnehmers befindliche Daten im Eigentum des Auftraggebers in einem gängigen datenbankfähigen Format zu beziehen.

#### 17. Weitere Bestimmungen

17.1. Die Verträge (einschließlich dieser AGB) ersetzen jeweils alle früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand der jeweiligen Verträge, es sei denn, es wird in den jeweiligen Verträgen ausdrücklich auf diese verwiesen. Dies gilt auch für Angebote, Ausschreibungen oder Spezifikationen.

17.2. Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Text- oder Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Änderungsmöglichkeiten der AGB gem. 1.2 und 1.3 bleiben unberührt.

17.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der jeweiligen Verträge (inkl. dieser AGB) unwirksam oder ungültig sein oder werden, oder eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem erstrebten Zweck der Vereinbarung am ehesten entsprechen. Das gleiche soll im Falle einer Vertragslücke gelten.

17.4. Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg.

Hamburg, 06.01.2022